

Satzung des Buchener Jugend Clubs (BJC)

§ 1

Der Verein führt den Namen „Buchener Jugend Club“ (abgekürzt BJC Buchen). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Die Vereinsfarben sind Grün-Schwarz.

Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tischtennisverbandes. Sitz des Vereins ist Buchen.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und des Badischen Tischtennisverbandes, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tischtennisports, und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

[Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgaben einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

Vereinsmitglieder, die Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausüben, können hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten].

§3

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jedermann werden, der unbescholten ist. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss des Ehrungsausschusses verliehen werden sowie durch die Beschließung der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit festgelegt.

Zur Mitgliedschaft Jugendlicher muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ausschließungsgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Zwecke des Vereins und gegen die Anordnungen der Vereinsführung,
- b) unehrenhaftes Verhalten
- c) Nichterfüllung der Beitragspflichten nach fruchtloser Mahnung.

Gegen den Ausschluss gibt es nur die Anrufung der Generalversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschlussbescheides durch den 1. Vorsitzenden, die dann durch einfache Mehrheit endgültig entscheidet.

§ 5

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen,
- c) Freiwilligen Spenden
- d) Sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des §2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.

§ 6

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 7

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Sportausschuss.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus den unter a-f genannten Personen sowie dem Veranstaltungsausschuss zusammen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, sind an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden bei der alle zwei Jahre stattfindenden Generalversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 8

Alle zwei Jahre findet die ordentliche Generalversammlung statt. Sie muss im Laufe der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes auf vereinsüblichem Weg. Sie muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Berichte des Vereinsvorsitzenden über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- b) Bericht des Schatzmeisters,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Bericht des Sportausschusses,
- e) Bericht des Jugendwartes,
- f) Aussprache über die Berichte,
- g) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- h) Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- i) Verschiedenes.

Aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder über 16 Jahren, passives Wahlrecht haben alle Mitglieder über 18 Jahren.

Über alle Mitgliederversammlungen muss ein Protokoll geführt werden.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellt.

Bezüglich der Einberufung gelten die Vorschriften des § 8.

§ 10

Bei allen Vereinsversammlungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Der Buchener Jugend-Club kann nur aufgelöst werden durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung hierzu ist jedem Mitglied über 18 Jahren schriftlich zuzustellen und enthält als einzigen Punkt der Tagesordnung: „Auflösung des Buchener Jugend-Clubs“.

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich von mindestens der Hälfte der Mitglieder über 18 Jahren an den 1. Vorsitzenden gestellt werden, welcher nach Beratung mit dem Vorstand diese Versammlung einzuberufen hat.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in § 11 genannten Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 13

Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Stadtverwaltung Buchen zur Verwendung für die Zwecke der Leibesübungen im Sinne der Vereinsaufgabe nach gemeinnützigen Gesichtspunkten.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die seit **16. Mai 1989** gültige Satzung außer Kraft.

Buchen, den **18. Dezember 2010**

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender